

35. Verhältnis von Musterchutz und Zeichenschutz. Kann ein in das Musterregister eingetragenes Geschmacksmuster ohne Zustimmung des Urhebers für einen Andern als Warenzeichen eingetragen werden? Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 §§ 1. 5. 14.
Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 §§ 4 flg. 8. 9. 12.

I. Civilsenat. Ur. v. 16. Januar 1897 i. S. Br. (K.) w. K. (Befl.).
Rep. I. 296/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin, die sich mit der Anfertigung von Cigarrenausstattungen (Cigarrenpackungen) befaßt, sind auf Anmeldungen vom 7. Dezember 1891 und 22. Januar 1895 unter Nr. 4274 (Arabella), 4301 und 4302 (El Señorito) im Musterregister zu Hanau Geschmacksmuster eingetragen. Nach Übereinkommen vom 23. November 1894 hat sie die Lieferung von je 10000 Ausstattungen in Partien von je 2500 Stück an die Beklagte übernommen und derselben rücksichtlich dieser Packungen das Alleinbezugsrecht für Deutschland und Australien eingeräumt. Zugleich hat sie derselben die Befugnis gewährt, nach Empfang der ersten Partie „gegen Freigabe der Packung“ die weitere Ausführung des Vertrages abzulehnen. Mittels Schreibens vom 2. Oktober 1895 hat die Beklagte die Abmachungen für aufgehoben erklärt. Am 6. und 8. November 1895 sind für die Beklagte auf ihren Antrag vom 3. Juli 1895 die nämlichen Muster als Warenzeichen in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Die Klägerin hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Löschung dieser Warenzeichen zu

verurteilen. Der erſte Richter hat der Klage entſprochen, der Berufungsrichter ſie abgewieſen. Auf die Reviſion der Klägerin iſt das Berufungsurteil aufgehoben, und das erſte Urteil wiederhergeſtellt worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf folgenden Erwägungen: Das Urheberrecht der Klägerin ſchließe das Zeichenrecht der Beklagten nicht aus. Habe jene geſetzlich Schutz für ein Geſchmacksmuster erworben, ſo wäre es darum dieſer noch nicht verwehrt, daſſelbe kunſtgewerbliche Erzeugniß, ſofern es nur den Anforderungen des Reichsgesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen entſpräche, als Warenzeichen anzumelden und eintragen zu laſſen. Das folge mit Notwendigkeit aus den Vorſchriften eben dieſes Geſetzes. In ihm ſeien außer den formellen auch die materiellen Vorausſetzungen für die Eintragungsfähigkeit einer Marke erſchöpfend beſtimmt. Danach ſei die Eintragung zwar zu verſagen, wenn das angemeldete Zeichen mit dem eingetragenen Zeichen eines anderen Geſchäftstreibenden übereinſtimme. Sie dürfe aber nicht auch deſhalb verſagt werden, weil bezüglich eines gleichen oder ähnlichen Zeichens bereits ein Dritter den Schutz des Urheberrechtes erlangt habe (§§ 4—6 des Geſetzes). Ebenſo ſeien die Thatſachen, welche zur Löſchung des Zeichens führen ſollen, geſetzlich im einzelnen feſtgeſtellt worden. Auch hier werde aber der früheren Eintragung in das Musterregister nicht als eines der Momente gedacht, auf das die rechtliche Ungültigkeit des Zeichens ſich ſtützen ließe (§§ 8. 9 daſelbſt). Musterſchutz und Zeichenſchutz ſeien denn auch in der That miteinander vereinbar. Das Urheberrecht erſchöpfe ſich in der Befugniß, darüber excluſiv zu verfügen, ob und in welchem Maße das Geiſteswerk, das es zum Gegenſtand habe, in die Außenwelt treten ſoll. Nur der Urheber habe das Recht, ſein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden. Damit ſei denn von ſelber und notwendig auch die Ermächtigung verknüpft, zu verhindern, daß ein widerrechtlich angefertigtes Muster oder Modell gewerbmäßig feilgehalten, verkauft oder auf ſonſtige Weiſe verbreitet werde (§§ 1. 14 des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 und § 25 des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u, vom 11. Juni 1870). Mit der Bervielfältigung und Ausgabe des Werkes ſeitens ſeines Urhebers

eröffne sich aber für Andere die rechtliche Möglichkeit, rücksichtlich der in Verkehr gelangten Exemplare ein Zeichenrecht zu erwerben. Dasselbe sei heterogenen Inhaltes und nach Wesen und Bedeutung vom Urheberrecht verschieden. Es gewähre nicht das Recht der Nachbildung, sondern gestatte dem Eingetragenen nur, unter Ausschluß aller Anderen, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen (§ 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894). Sei darum das nämliche Erzeugnis für den Einen in das Musterregister und für den Anderen in die Zeichenrolle eingetragen, so dürfe der Eine es allein herstellen, und der Andere es allein im Geschäftsverkehre als Warenzeichen benutzen.

Das Reichsgericht kann diesen Erwägungen nicht beitreten, erachtet dieselben vielmehr für rechtsirrtümlich.

Zunächst hält es das Reichsgericht nicht für richtig, wenn das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit einer auch in der juristischen Litteratur, unter anderen von Meves (Schutz der Waarenzeichnungen S. 122), vertretenen Ansicht annimmt, daß die Fälle, in denen eine Löschung des eingetragenen Zeichens von einem Dritten begehrt werden könne, in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 erschöpfend aufgeführt seien. Ein Spezialgesetz, wie das zum Schutze der Warenzeichnungen erlassene, ist nicht inkorrekt gefaßt, wenn es sich auf die Regelung der Verhältnisse beschränkt, die sich aus der Natur des Gegenstandes, den es zu regeln bestimmt ist, unmittelbar ergeben. Danach sind in § 9 die Fälle bezeichnet, in denen ein Dritter die Löschung eines Warenzeichens beantragen kann:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Damit ist aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß sich das Gesetz von anderen gesetzlichen Bestimmungen, die vor demselben liegen, von der gesamten Rechtsordnung isoliert.

Sehr zutreffend hat Kohler (Recht des Markenschutzes S. 161) den Satz an die Spitze seiner diese Frage berührenden Ausführungen gestellt: „Die Marke darf nicht rechtswidrig sein; sie darf nicht in das Recht eines Dritten eingreifen; jede gegen das Recht eines Dritten verstößende Marke entbehrt des rechtlichen Schutzes.“ Ist dieses Wort auch lange vor dem Gesetze vom 12. Mai 1894 erschienen, so bleibt der Satz doch eine Wahrheit auch gegenüber den Bestimmungen des neuen Gesetzes. Für das Gesetz selbst ist jene Wahrheit eine ganz selbstverständliche Voraussetzung, wie denn auch Seligsohn in seinem Kommentar zu eben diesem Gesetze § 1 Nr. 13 S. 31 bekennet:

„Das Zeichen soll nicht in Rechte Dritter eingreifen. Dies ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.“

Nun führen allerdings die Entscheidungsgründe des Berufungsurteiles weiter aus, eine Kollision des später in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichens mit dem Urheberrechte eines Dritten an dem Geschmacksmuster, das der Eingetragene als sein Warenzeichen erwählt hat, und das der Urheber zur Eintragung in das Musterregister unter entsprechender Niederlegung eines Exemplares oder einer Abbildung früher angemeldet hat, liege gar nicht vor. Das Berufungsgericht glaubt sich für seine Ansicht auf eine Erklärung stützen zu können, welche nach dem Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen die Regierungskommissarien der Kommission gegenüber bezüglich des Verhältnisses des Musterrechtes und des Zeichenschutzes dahin abgegeben haben:

„Der Musterchutz gewährt dem Urheber des Musters das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung; der Zeichenschutz gewährt dem Eingetragenen ausschließlich das Recht, das Zeichen zur Kenntlichmachung von Waren zu verwenden. Ein geschütztes (Schönheits- oder Geschmacks-) Muster kann als Warenzeichen angemeldet und eingetragen werden; in diesem Fall hat der Inhaber des Musterrechtes allein das Recht, das Muster gewerblich nachzubilden, während die Befugnis zur Verwendung der Nachbildungen als Warenbezeichnung ausschließlich dem Träger des Zeichenrechtes zu-

steht. Diese beiden Befugnisse haben einen verschiedenen Inhalt und können nebeneinander bestehen. Es ist auch begrifflich nicht ausgeschlossen, daß ein eingetragenes Zeichen nachträglich als Muster geschützt wird. Allerdings ist in diesem Falle die Rechtsbeständigkeit des Muster- und Zeichenschutzes davon abhängig, daß durch die Eintragung des Zeichens dem Muster die Eigenschaft der Neuheit nicht verloren gegangen ist.“

Es könnte eingewendet werden, daß diese Erklärung nicht direkt die obige Frage beantwortet. Indes muß man doch wohl annehmen, daß die Erklärung die in der Kommission angeregte Frage nach dem Verhältnisse zwischen Muster- und Zeichenschutz hat erschöpfend beantworten sollen. Und unter dieser Voraussetzung konnte sich das Berufungsurteil allerdings, und umsomehr auf diese Erklärung der Regierungskommissare berufen, als die Personenkategorie, welche sich Muster schützen läßt, nicht durchaus zusammenfällt mit der Personenkategorie, welche sich Warenzeichen schützen läßt. Es hätte deshalb besonders nahe gelegen, einen Vorbehalt bezüglich des Falles zu machen, daß sich ein Kaufmann ein bereits geschütztes fremdes Muster als Warenzeichen ohne Zustimmung des Urhebers eintragen läßt, zumal eben dieser Fall in der Literatur bereits erörtert und von Kohler a. a. O. in einem entgegengesetzten Sinne beantwortet war. Daraus, daß dieser Vorbehalt nicht gemacht ist, wird also wohl geschlossen werden müssen, daß die Erklärung der Regierungskommissare dahin zu verstehen ist, daß sich auch in dem angeführten Falle das Recht des Urhebers darauf beschränke, daß er ausschließlich das Muster nachbilden darf, daß aber der Inhaber des Zeichenrechtes jedem, auch dem Urheber selbst und denen, die von ihm die Erlaubnis dazu erhalten haben, untersagen dürfe, das Muster auf Waren oder deren Verpackung, wenn auch nur zum Zwecke der Ausschmückung, anzubringen. Wie ja denn auch die Regierungskommissare nach dem weiteren Inhalte des Berichtes sich zu der Ansicht bekannten, daß allgemein kein Anderer das geschützte Zeichen in keiner Form auf Waren oder Verpackung anbringen dürfe; auch der Einwand, das Zeichen sei nur als Verzierung angebracht, könne weder den durch dieses Gesetz gewährten Schutz beseitigen, noch die Strafbarkeit nach § 13 aufheben.

Freilich wird das Berufungsurteil dadurch, daß es mit der bei

der Beratung des Gesetzes von den Regierungskommissarien amtlich abgegebenen Erklärung übereinstimmt, vor dem Vorwurfe rechtsirrthümlicher Gesetzesverletzung nicht geschützt. Das Reichsgericht verkennt nicht, welche hohe Bedeutung die bei Gesetzesberatungen von den zuständigen Organen abgegebenen Erklärungen über Sinn und Tragweite des demnächst in der vorgelegten Fassung zustande gekommenen Gesetzes haben. In zahlreichen Fällen sind sie, namentlich bei unklarer Fassung des Gesetzes, für maßgebend und ausschlaggebend anzusehen. Das liegt aber doch dann anders, wenn der Gesetzentwurf für sich nicht unklar ist, und wenn die Erklärung der betreffenden Kommissare nicht sowohl diesen Gesetzentwurf als ein bereits bestehendes Gesetz betrifft, welches aufzuheben oder abzuändern der neue Gesetzentwurf gar nicht bestimmt war. Läßt sich nachweisen, daß in den parlamentarischen Beratungen die Tragweite des bestehenden Gesetzes unrichtig aufgefaßt ist, und hat diese, wenn schon seitens der Kommission oder des Reichstages unwidersprochen gebliebene, Auffassung der Regierungskommissare nicht die Folge gehabt, daß in das neue Gesetz positive Bestimmungen aufgenommen sind, welche dem früheren Gesetze derogieren, so bleibt es eben bei diesem Gesetze, das durch jene Erklärung so wenig berührt wird, wie die auslegende Thätigkeit des Richters, welcher das Gesetz anzuwenden berufen ist.

Und dieser Fall liegt hier vor. Denn es ist keineswegs richtig, daß sich das Urheberrecht an einem unter dem Schutze des Gesetzes vom 11. Januar 1876 stehenden Muster auf das ausschließliche Recht beschränkt, dieses Muster ganz oder teilweise nachzubilden. Allerdings kann die nicht eben glückliche Fassung des § 1 dieses Gesetzes zu solcher Meinung verleiten. Allein eine Andeutung für eine weitergehende Auffassung enthält doch auch schon § 1 in dieser Fassung. Denn das Recht soll zustehen in Beziehung auf ein gewerbliches Muster oder Modell. Das Gewerbe besteht aber in der nutzbringenden Verwertung. Und diesem Gedanken, dem gewerblichen Eigentume die nutzbringende Verwertung zu sichern, verdanken die gesamten Gesetze, welche zum Schutze des gewerblichen Eigentumes ergangen sind, ihre Entstehung. Darum ist die Nachbildung eines Modells oder Modelles, welche in der Absicht erfolgt, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten verboten (§ 5). Denn die Verbreitung nimmt den Markt in Anspruch, auf welchen der Urheber des Modells

allein das Recht hat. Darum wird der, welcher vorsätzlich Muster, die den Vorschriften des Gesetzes zuwider angefertigt sind, gewerbmäßig verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, bestraft und macht sich schadensersatzpflichtig (§ 25 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Verbindung mit § 14 des Muster- und Zeichenschutzgesetzes). Damit ist anerkannt, daß dem Urheber des Musters das ausschließliche Recht der gewerbmäßigen Verbreitung zusteht.

Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht § 92 Anm. 33 S. 837.

Hat aber die Klägerin dieses Recht, so darf ihr dasselbe von der Beklagten nicht dadurch verschränkt werden, daß sie sich das Recht anmaßt, dieses ihr nicht gehörige Muster als Warenzeichen zu dem Zwecke und mit der Wirkung für sich eintragen zu lassen, anderen Personen, denen die Klägerin solches (gegen Entgelt) gestattet hat, zu verbieten, daß sie mit diesem Muster ihre Waren oder deren Verpackung ausschmücken.

Nach dem Inhalte des Urheberrechtes an den Mustern ist die Klägerin nicht auf den Antrag eingeschränkt, daß die Beklagte die Muster auch als ihr Warenzeichen nur durch Verwendung von Bildern gebrauche, die sie von der Klägerin bezieht, sodaß sie sich nur der eigenen Nachbildung oder des Erwerbes solcher Nachbildung von solchen Personen zu enthalten hätte, denen die Klägerin nicht die gewerbliche Nachbildung gestattet hat. Die Beklagte darf auch dritten Personen, die von der Klägerin dazu Erlaubnis erhalten haben, den gewerblichen Gebrauch dieser Bilder nicht untersagen. Der Kaufmann kann sich freilich beliebige Zeichen als Warenzeichen wählen. Aber diese Freiheit der Wahl ist soweit eingeschränkt, als die Zeichen, sei es als Muster oder aus einem anderen Grunde, der freien Okkupation nicht zugänglich sind, weil an denselben bereits das ausschließliche Recht eines Anderen begründet ist. Und weil solche rechtswidrige Okkupation, ein Verbotungsrecht gegen Dritte, von der Beklagten aus dem Eintrage des Warenzeichens auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 abgeleitet wird, darum darf die Klägerin die Löschung dieses Zeichens begehren.

Allerdings konnte die Klägerin der Beklagten die Benutzung der zunächst für sie gefertigten Bilder gestatten, und sie hat ihr nach dem Vertrage vom 23. November 1894 das Alleinbezugsrecht für Deutschland und Australien eingeräumt. Wäre aber anzunehmen, daß

in dieser Gestattung eines ausschließlichen Bezugsrechtes für das Gebiet des Deutschen Reiches die Gestattung enthalten wäre, daß sich die Beklagte die Bilder auch als Warenzeichen eintragen ließe, so wurde diese Gestattung nach dem Inhalte des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages damit hinfällig, daß die Beklagte den Vertrag kündigte; denn damit sollte die Patung freigegeben sein. Die Beklagte darf also in keinem Falle die für sie eingetragenen Warenzeichen aufrecht halten.

Hiernach ist die Beklagte allerdings verpflichtet, die Warenzeichen löschen zu lassen. Denn darauf, daß sie etwa das Warenzeichen als inhaltsleeres Recht aufrecht hielte, indem sie nur etwa der Klägerin verpflichtet wäre, sich des Verbotes gegen Dritte, das Muster zu verwenden, zu enthalten, — ein Ausweg, der von dem Prozeßvertreter der Revisionsbeklagten angedeutet wurde, — hat sie keinen Anspruch. Auch ist daran nicht zu zweifeln, daß die Muster eigentümlich sind, und daß sie zur Zeit der Anmeldung neu waren. Denn daß sie bereits vorher verbreitet worden wären, hat die Beklagte in substantzierter Weise nicht behauptet.“ . . .